

Anlage 1

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. §§ 1 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17.11.2021 beschlossene Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Absatz 1 wird vollständig wie folgt ersetzt:

„Ein vorübergehender oder gänzlicher Ausschluss kann erfolgen, wenn für das Kind ein weiterer Verbleib in der Einrichtung trotz mehrfacher Intervention nicht mehr tragbar ist.“

§ 2

Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird für den jeweiligen Gebührenbestandteil „Mittagessen“ mit folgenden Gebühren ersetzt:

Essensgebühr pro Monat	ab 01.08.2022: 78,00 Euro (bisher 72,50 Euro) ab 01.09.2024: 81,00 Euro (bisher 75,00 Euro)
Zusätzliche Essensgebühr pro Ferienwoche	ab 01.08.2022: 23,50 Euro (bisher 22,00 Euro) Ab 01.09.2024: 24,00 Euro (bisher 22,50 Euro)

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses treten mit den zum 01.08.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.

Schwetzingen, 20.07.2022

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.